

Datum 01.11.2022
Nr.: IA-075/2022

Informationsanfrage von einem Zehntel der Stadträte - öffentlich

(gemäß § 28 Abs. 5 SächsGemO in Verbindung mit der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz)

Kurzbezeichnung: Nachfrage zur Informationsanfrage IA-044/2022 - Städtischer Einfluss auf Plakatwerbung in Chemnitz

Frage:

- 1.) Wie definiert die Stadt Chemnitz den Begriff "öffentliches Interesse" in Bezug auf untersagte Plakatwerbung, wenn beispielsweise das Bewerben von Demonstrationen, also einem elementaren Grundrecht unserer Demokratie, gegen das öffentliche Interesse verstoßen soll.
- 2.) Es wird gebeten, Kategorien aufzulisten, die ebenfalls auf städtischer Werbung untersagt sind, weil sie gegen das öffentliche Interesse verstoßen.
- 3.) Ist Parteienwerbung grundsätzlich erlaubt? Oder nur von bestimmten Parteien? Wenn ja, wird um Auflistung der Parteien gebeten, deren Werbung erlaubt ist.
- 4.) Wenn Parteienwerbung grundsätzlich verboten ist: Warum ist diese regelmäßig im Stadtbild, auf Flächen die zur GGG oder der Stadt Chemnitz gehören, zu sehen?
- 5.) Wenn Parteienwerbung grundsätzlich erlaubt ist: Warum wurde die Parteienwerbung der FREIEN SACHSEN, die immerhin durch ein großes Logo gekennzeichnet war, entfernt?

Fragesteller/innen:

Nr.	Name, Vorname	Fraktion/ Fraktionsgemeinschaft
01	Andres, Robert	Ratsfraktion Pro Chemnitz/Freie Sachsen
02	Kohlmann, Martin	Ratsfraktion Pro Chemnitz/Freie Sachsen
03	Kohlmann, Karl	Ratsfraktion Pro Chemnitz/Freie Sachsen
04	Drechsel, Reiner	Ratsfraktion Pro Chemnitz/Freie Sachsen
05	Arnold, Bernd	Ratsfraktion Pro Chemnitz/Freie Sachsen
06	Rabe, Diana	Ratsfraktion Pro Chemnitz/Freie Sachsen

Die Informationsanfrage wurde elektronisch erstellt und enthält keine eigenhändige Unterschrift.